

Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG

eingetragene Genossenschaft

12059 Berlin-Neukölln, Harzer Straße 16

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	5
§ 1 Firma und Sitz	5
II. Gegenstand der Genossenschaft	5
§ 2 Gegenstand	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Eintrittsgeld	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	7
§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	7
§ 12 Auseinandersetzung	8
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13 Rechte der Mitglieder	9
§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung	9
§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen	10
§ 16 Pflichten der Mitglieder	10
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	10
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	10
§ 18 Kündigung weiterer Anteile	11
§ 19 Nachschusspflicht	11
VI. Organe der Genossenschaft	11
§ 20 Organe	11
§ 21 Vorstand	12
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	12
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	13
§ 24 Aufsichtsrat	14
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	15
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	15
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	16
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	17

§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	17
§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	17
§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	18
§ 32 Mitgliederversammlung	18
§ 33 Einberufung zur Mitgliederversammlung	19
§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	19
§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	20
§ 36 Mehrheitserfordernisse	21
§ 37 Auskunftsrecht	21
VII. Rechnungslegung	22
§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	22
§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	22
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	23
§ 40 Rücklagen	23
§ 41 Gewinnverwendung	23
§ 42 Verlustdeckung	23
IX. Bekanntmachungen	24
§ 43 Bekanntmachungen	24
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	24
§ 44 Prüfung	24
XI. Auflösung und Abwicklung	25
§ 45 Auflösung und Abwicklung	25
Anlage zu § 17 Abs. 2	25

Satzung

der

Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG

eingetragene Genossenschaft

in

12059 Berlin-Neukölln, Harzer Straße 16

Präambel

Die strategische Unternehmensausrichtung der Wohnungsgenossenschaft Treptower Park eG erfolgt auf der Grundlage der geltenden Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, und dieser Satzung. Die Genossenschaft setzt sich das Ziel, ihren Mitgliedern eine sichere und sozial verträgliche, dabei ökologisch und sozial verantwortungsvolle Wohnungsversorgung zu bieten. Wir stellen uns der gesellschaftlichen Verantwortung Nachhaltigkeit, soziale Wohnungspolitik und wirtschaftliche Stabilität zu vereinen und die Verfügbarkeit von genossenschaftlichem Wohnraum sicherzustellen. In der Tradition unserer über 100jährigen Geschichte fördern wir die genossenschaftlichen Prinzipien von Selbsthilfe, Selbstverantwortung und solidarischem Miteinander. Unabhängig von Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Identität oder einer Behinderung stehen unsere Angebote allen Mitgliedern offen. Wir reduzieren Barrieren schrittweise, dort wo es wirtschaftlich und praktisch möglich ist, um die genossenschaftliche Teilhabe zu stärken. In diesem Sinne fördern wir auch ein respektvolles Miteinander und die gegenseitige Unterstützung. Wir schaffen so ein lebenswertes Wohnumfeld für alle.

Wir legen Wert auf eine transparente und gemeinschaftliche Ausrichtung der genossenschaftlichen Aktivitäten und Geschäfte. Unsere Mitglieder sind durch ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung in wesentliche strategische Entscheidungen eingebunden. Die notwendige operative Effizienz der Genossenschaft wird dabei nicht beeinträchtigt. Die Wohnungsgenossenschaft Treptower Park ist Teil der Stadtgemeinschaft und Nachbarschaften in Berlin und bringt sich ihrer genossenschaftlichen Prinzipien und Kapazitäten entsprechend, dort wo als sinnvoll erachtet, im Wohnumfeld ihrer Häuser ein.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

**Wohnungsgenossenschaft
Treptower Park eG.**

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder gut, sicher und sozial und ökologisch verantwortlich mit Wohnungen zu versorgen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 g) die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer textförmlichen, unbedingten Beitrittserklärung der beitretenden Person, die inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Der beitretenden Person ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und der sich bewerbenden Person ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Textform.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 h) der Satzung.
- (2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen: der Person, mit der das Mitglied verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes und der die Mitgliedschaft fortsetzende erbende Person.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss ein Jahr vorher in Textform erfolgen. Sie muss spätestens am 15. Dezember des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht bei wesentlichen Satzungsänderungen nach Maßgabe von § 67 a GenG.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch textförmliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist das

Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich die erwerbende Person bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Person über, die das Mitglied beerbt. Führt diese Person zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem verstorbenen Mitglied einen gemeinsamen Haushalt in der dem verstorbenen Mitglied von der Genossenschaft zur Nutzung überlassenen Wohnung, so wird die Mitgliedschaft über den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, hinaus fortgesetzt; andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss dieses Geschäftsjahres. Geht die Mitgliedschaft auf mehrere Personen über und erfüllt mindestens eine von ihnen die in Satz 2 bezeichnete Voraussetzung, so haben diese Personen gegenüber der Genossenschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall gemeinschaftlich eine von ihnen zu benennen, die diese Voraussetzung erfüllt und die Mitgliedschaft allein fortsetzt. Erfolgt die Benennung nicht innerhalb dieser Frist, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abläuft. Erfüllt keine der Personen, die das Mitglied beerben, die in Satz 2 bezeichnete Voraussetzung, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Geht die Mitgliedschaft auf mehrere Personen über, können diese das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch eine von ihnen gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft schädigt,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt.

- b) wenn es unbekannt verzogen, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder der Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Eine Abmahnung kann als Voraussetzung eines Ausschlusses nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres herangezogen werden, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem die Abmahnung dem Mitglied zugegangen ist. Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes i.S. Abs. 1 b) findet weder ein Anhörungsverfahren statt, noch muss der Ausschlussbeschluss gem. Abs. 4 mitgeteilt werden.
 - (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist in den Fällen des Abs. 1 a) vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
 - (4) Der Ausschlussbeschluss ist der ausgeschlossenen Person unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann die ausgeschlossene Person an keiner Mitgliederversammlung mehr teilnehmen. Im Falle des Abs. 1 b) ist der Ausschluss gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen.
 - (5) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang oder Bekanntmachung des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Beschluss ist den Beteiligten mit Gründen versehen durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
 - (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung [§ 35 Abs. 1 h)] beschlossen hat. Für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig [§ 35 Abs. 1 j)]. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist genossenschaftsintern unanfechtbar.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit ausgeschiedenen Mitgliedern hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist [§ 35 Abs. 1 b)].
- (2) Die ausgeschiedene Person kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht aber einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des

Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen zwölf Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszusahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft unter anderem durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 gefassten Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
- a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),
 - c) in einer von 7 % der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern oder in gleicher Form von 7 % der Mitglieder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),
 - d) die Ernennung oder Abberufung von mit der Liquidation betrauten Personen in einer von 7 % der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),
 - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
 - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
 - k) Einsicht in das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - l) die Mitgliederliste einzusehen,
 - m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 14

Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

- (3) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden.

§ 15

Überlassung und Zuweisung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen aufgehoben bzw. beendet werden.

§ 16

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
- a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigende Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG),
 - d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft (§ 19).
- (2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 256,00 EUR.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Geschäftsanteile sind Pflichtanteile.
Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile (Abs. 4) übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.
Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. Jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 52,00 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab

sind monatlich weitere 100,00 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.

- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.
- (6) Die Zahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist nicht begrenzt.
- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

§ 18

Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch textförmliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19

Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 256,00 EUR. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i.S. von- § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20

Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Folgende Angehörige eines Mitglieds des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht selbst Mitglied des Vorstandes sein:
 1. Personen, die mit dem betreffenden Mitglied verheiratet, durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden oder verlobt sind oder mit diesem Mitglied in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben,
 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Angehörige i.S. Nr. 1.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder jeweils als hauptamtliche, nebenamtliche oder ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bestellen. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden [§ 35 Abs. 1 h)].
- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Vorsitz des Aufsichtsrates unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Vorsitz des Aufsichtsrates zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.
- (7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der die

Person mit Prokura zeichnet in der Weise, dass sie der Firma ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Person mit Prokura.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit der Person mit Prokura die Genossenschaft vertritt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Protokolle über Beschlüsse sind von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das gilt auch für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil (§ 27 Abs. 2), soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie auch nach Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 38 ff. zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.

- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens gesamtschuldnerisch verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrats ergibt sich aus den im Amt verbleibenden Mitgliedern sowie den Bewerbenden, die bei der Wahl die Mehrheit nach § 34 Abs. 4 erreichen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder die dauernde Vertretung von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein: Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gem. § 21 Abs. 2
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung stattfinden, solange der Aufsichtsrat unter sechs Mitglieder hat. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Vorstandes.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall erfolgen die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Vorstandstätigkeit dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu.
Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung [§35 Abs. 1 k)]. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnismittel gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz, im Falle von dessen Verhinderung durch die Stellvertretung, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzes für die Dauer der Verhinderung auf die Stellvertretung über.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Der Vorsitz des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationen an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationen durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationen entscheidet jeweils der Vorsitz des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzes des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

- (7) Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitz und der protokollierenden Person zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle sind sicherzustellen.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubauprogrammes sowie die Grundsätze der Modernisierung,
- b) die Regeln über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Beteiligungen,
- d) die Grundsätze für die Bestellung und Übertragung von Erbbau- und Dauerwohnrechten,
- e) die Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie die Grundsätze und das Verfahren für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken,
- f) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Errichtung und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- g) die Voraussetzungen für Nichtmitliedergeschäfte,
- h) die Höhe des Eintrittsgeldes,

- i) die Erteilung einer Prokura,
- j) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 40 Abs. 4) sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 39 Abs. 2),
- l) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 40 Abs. 3),
- m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- n) die Ausschüttung und Höhe einer genossenschaftlichen Rückvergütung,
- o) die Form der Mitgliederversammlung (§ 32).

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Aufsichtsratsvorsitz oder eine von diesem benannte Vertretung. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 6 entsprechend
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitz, der protokollierenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen. Für die Protokolle über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 6 und für die Protokolle über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 7 entsprechend. Die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen nach Satz 3 sind beiden beteiligten Organen zur Kenntnis zu geben.

§ 30

Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Wohnungsgenossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.
- (2) Abs. 1 gilt auch für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 30a

Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates

abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 31

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzliche Vertretung, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung können Stimmvollmacht in Textform erteilen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehepersonen, Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung von in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4), oder diese sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 32

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung am Sitz der Genossenschaft statt. Vorstand und Aufsichtsrat können nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung beschließen, dass die Mitgliederversammlung in einer anderen gesetzlich zulässigen Form stattfindet.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst den Anmerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des

Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Abs.1 gilt hinsichtlich der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 33

Einberufung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung in Textform. Die Einberufung ergeht vom Vorsitz des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form und im Falle einer virtuellen, hybriden oder gestreckten Mitgliederversammlung, sind sämtliche Informationen bereitzustellen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 7% der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangen. Fordern 7% der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gem. Abs. 6 als zugewandene gilt, werden mitgerechnet.
Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.
- (6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugewandene. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.

§ 34

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitz des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitz. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung

kann die Leitung der Versammlung auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einer Person des Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt eine schriftführende Person sowie die Stimmenzählenden.

- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gem. Abs. 4 – ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Erfolgt die Wahl mit elektronischem oder schriftlichem Stimmzettel, so bezeichnet das wahlberechtigte Mitglied auf seinem Stimmzettel die sich bewerbenden Personen, die es wählen will. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der im Amt verbleibenden Mitglieder bis zur Höchstzahl von sechs noch gewählt werden können. Gewählt sind die sich zur Wahl stellenden Personen, die von mehr als der Hälfte der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gewählt sind. Erreichen mehr Personen die erforderliche Mehrheit, als unter Berücksichtigung der Höchstzahl von sechs noch gewählt werden können, sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleitung zu ziehende Los. Wird die gesetzlich geforderte Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung der im Amt verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder bei regulärer Wahl nicht erreicht, gelten bis zur Erreichung dieser Mindestzahl diejenigen Personen als gewählt, die die höchste Stimmanzahl erreichen.

Die gewählte Person hat unverzüglich zu erklären, ob die Wahl angenommen wird.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 47 GenG anzufertigen.
Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll in der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege zu gestatten. Das Protokoll ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung einer Vergütung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,

- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft,
 - o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über
- a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 2,
 - d) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - e) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Umwandlung gem. Abs. 2 d) und Auflösung gemäß Abs. 2 e) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt oder bei dieser vertreten wurden. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Beschäftigten der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetz erforderlich ist.
- (5) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 39

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlust-vortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Der Vorstand darf gemäß § 28 I) mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (4) Im Übrigen können gem. § 28 k) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden nach Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitz oder bei Verhinderung von der Stellvertretung unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die gem. Gesetz und Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft: <https://www.berliner-genossenschaft.de> veröffentlicht.

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen unter der Adresse der Genossenschaft <https://www.berliner-genossenschaft.de>

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44

Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.
- (3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Genossenschaft wird durch den Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfenden alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Organisationen (des Wohnungswesens) zu übertragen.

Anlage zu § 17 Abs. 2

Die Anzahl der insgesamt zu übernehmenden Geschäftsanteile bei Bezug einer Genossenschaftswohnung ab 01.01.2016 beträgt für Wohnungen mit einer Gesamtfläche:

	bis	40,00 qm	3 Anteile
40,01 qm	bis	60,00 qm	5 Anteile
60,01 qm	bis	80,00 qm	7 Anteile
80,01 qm	bis	100,00 qm	9 Anteile
100,01 qm	bis	120,00 qm	11 Anteile

Ab 120,01 qm ist für je weitere 10 qm jeweils 1 weiterer Anteil zu übernehmen.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2026 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am 18.09.2026 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden.